



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

**Per OWA:**

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
Fachakademien für Sozialpädagogik

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.5-BS9202-8 – 7a. 69 223

München, 26.06.2015  
Telefon: 089 2186 2519  
Name: Herr Reichel

**Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“;  
hier: Interessensbekundung**

Anlagen: 1. Schematische Darstellung der Varianten einer „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“  
2. Muster-Kooperationsvereinbarung  
3. Muster-Arbeitsvertrag  
4. Antragsformblatt zum Abhaken  
5. Excel-Vorlage „geplante Verteilung der Lernorte“

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

mit Beschluss des Bayerischen Landtags vom 15.10.2014, Drs. 17/3453 „Beste Bildung – von Anfang an VII: Verbesserung der Personalsituation in der Kindertagesbetreuung – Alternative Modelle der Erzieherausbildung ermöglichen“ wurde die Staatsregierung aufgefordert, die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher attraktiver zu gestalten, indem alternative Modelle der Ausbildung geprüft werden, insbesondere die Modelle der praxisintegrierten Ausbildung (PIA).

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist federführend (in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration) für den

Vollzug des o. g. Landtagsbeschlusses verantwortlich und führte in den letzten Monaten intensive Gespräche mit den an der Erzieherausbildung Beteiligten.

Nach Auswertung der Gespräche und eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen beabsichtigt das Staatsministerium ab dem Schuljahr 2016/2017, drei unterschiedliche Varianten (s. Anlage 1) einer Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen zu erproben.

### **1. Ziele des Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“**

Das Staatsministerium beabsichtigt mit dem Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) zu erproben, inwieweit eine Erzieherausbildung, in der die Praxis in die theoretische Ausbildung integriert ist und für welche eine Vergütung bezahlt wird, die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“/zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ attraktiver macht und auch andere Bewerbergruppen (z. B. Männer, Fach-/Abiturientinnen und Fach-/Abiturienten, Quereinsteigerinnen/ Quereinsteiger<sup>1</sup>) für die Ausbildung gewonnen werden können.

Die „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) soll die bestehenden Varianten der Erzieherausbildung nicht ersetzen, sondern neben diesen weitere Varianten der Ausbildung darstellen und andere Bewerbergruppen ansprechen. Es sollen also unterschiedliche Ausbildungswege für unterschiedliche Zielgruppen angeboten werden.

### **2. Rahmenbedingungen der „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“**

Bei allen Varianten von OptiPrax wird die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 25.09.2014) erfüllt. Das Einhalten der Rahmenvereinbarung ist von

---

<sup>1</sup> Personen mit einer fachfremden Berufsausbildung

besonderer Bedeutung, weil damit die Anerkennung der Ausbildung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und die Zuordnung der Ausbildung zu Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) sichergestellt ist. Die Erzieherausbildung bleibt damit auch weiterhin eine Aufstiegsfortbildung (vergleichbar mit der „Meisterausbildung“). Sie ist keine berufliche Erstausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO), womit auch keine Zuständigkeit einer Kammer gegeben ist. Zur Einhaltung der Rahmenvereinbarung ist es auch erforderlich, dass die praktische Ausbildung in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern stattfindet (Breitbandausbildung).

### 2.1 Verhältnis zwischen Theorie und Praxis

Noch stärker als bisher setzt OptiPrax eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Fachakademie für Sozialpädagogik und den kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtungen und Trägern voraus.

OptiPrax erstreckt sich über vier (Variante 1) bzw. drei (Varianten 2 und 3) Jahre und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsanteile.

Die theoretische Ausbildung findet über die Gesamtdauerdauer statt und umfasst 3.120 Unterrichtsstunden in Variante 1<sup>2</sup> bzw. 2.400 Unterrichtsstunden in den Varianten 2 und 3. Dies entspricht in der Regel 2,5 Unterrichtstagen pro Woche. Die Organisation von Theorie und Praxis ist in unterschiedlichen Modellen (Blöcke, Einzeltage) möglich. Die praktische Ausbildung an der Stätte der praktischen Ausbildung (im Folgenden: Praxisstelle) umfasst über die gesamte Ausbildungsdauer 3.200 Stunden in Variante 1<sup>3</sup> bzw. 2.400 Stunden in den Varianten 2 und 3.

Um zu gewährleisten, dass die praktische Ausbildung in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern erfolgt, muss diese mindestens zweimal mindestens 320 Stunden in einem anderen Tätigkeitsfeld, als dem der Praxisstelle, in der die praktische Ausbildung hauptsächlich durchgeführt wird, stattfinden. 80 Stunden davon sollen nach Möglichkeit an einer Grundschule absolviert werden.

---

<sup>2</sup> Maximal 720 Unterrichtsstunden im 1. Jahr.

<sup>3</sup> Maximal 800 Stunden im 1. Jahr.

Damit die Vernetzung der Lernorte Fachakademie und Praxis gelingen kann und an der Praxisstelle die notwendigen Handlungskompetenzen erworben und eine professionelle Haltung entwickelt werden kann, muss zur fachlichen Betreuung der Studierenden in Ausbildung an der Praxisstelle für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine pädagogische Fachkraft zur Verfügung stehen, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügt und die für die Anleitung qualifiziert ist (empfohlen wird eine Weiterbildung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten bzw. eine gleichwertige Qualifizierung). Darüber hinaus muss die Praxisanleitung zur Wahrnehmung ihrer Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen.

## 2.2 Gesamtverantwortung bei der Fachakademie für Sozialpädagogik

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der Fachakademie für Sozialpädagogik. Für die fachliche Begleitung in den Einrichtungen werden Lehrkräfte der Fachakademie eingesetzt. Ihnen obliegt die Koordination der beiden Lernorte. Darüber hinaus muss die Fachakademie überprüfen, dass die praktische Ausbildung nach oben beschriebenen Mindestanforderungen in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern erfolgt.

## 2.3 Kooperationsvereinbarung zwischen Fachakademie und Träger der kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung

Die Fachakademie für Sozialpädagogik und der Träger der kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung schließen eine Kooperationsvereinbarung, die die wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit regelt. Die Gestaltung der Vereinbarung obliegt grundsätzlich den Kooperationspartnern, wobei sich diese am vom Staatsministerium vorgegebenen Muster orientieren können (vgl. Anlage 2).

## 2.4 Urlaub

Die Studierenden in Ausbildung erhalten einen jährlichen Urlaubsanspruch nach den geltenden gesetzlichen und ggf. tarifvertraglichen Regelungen, von denen die Träger zugunsten der Studierenden in Ausbildung abwei-

chen können. Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und zu gewähren.

## 2.5 Ausbildungsvertrag

Die Studierenden schließen einen Ausbildungsvertrag<sup>4</sup> mit dem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung ab. Darüber hinaus bedarf es der Zulassung durch die Fachakademie für Sozialpädagogik. Eine „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) kann nur aufnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und einen Vertrag mit einem geeigneten Träger einer kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung abgeschlossen hat.

Die Vertragsgestaltung obliegt grundsätzlich den Vertragspartnern, wobei sich diese am vom Staatsministerium vorgegebenen Muster (vgl. Anlage 3) und den Bestimmungen in Anlage 2 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) orientieren kann.

## 2.6 Vergütung

Der Träger der kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung zahlt der Studierenden/dem Studierenden in Ausbildung eine Vergütung. Diese orientiert sich in den Varianten 2 und 3 an der Ausbildungsvergütung der Auszubildenden im öffentlichen Dienst. Die Höhe der Vergütung ist im Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil – Berufsbildungsgesetz (TVAöD – BT – BBiG) geregelt und beträgt derzeit mindestens (01.03.2015 bis 29.02.2016): 853,26 € im ersten Jahr, 903,20 € im zweiten Jahr und 949,02 € im dritten Jahr.

In Variante 1 beträgt die Ausbildungsvergütung im ersten Jahr mindestens 350,00 €, in den Jahren zwei bis vier orientiert sich die Vergütung ebenso nach dem TVAöD – BT – BBiG) und beträgt derzeit mindestens

---

<sup>4</sup> Gemeint ist kein Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO). Das Ausbildungsverhältnis zwischen Studierender/Studierendem in Ausbildung und Träger der sozialpädagogischen Einrichtung ist jedoch auch kein Arbeitsverhältnis. Daher wird der Vertrag im Rahmen von OptiPrax im Folgenden Ausbildungsvertrag genannt.

(01.03.2015 bis 29.02.2016): 853,26 € im zweiten Jahr, 903,20 € im dritten Jahr und 949,02 € im vierten Jahr.

### 2.7 Einrechnung in den förderrelevanten Anstellungsschlüssel in Kindertageseinrichtungen (nach BayKiBiG)

Während der Ausbildung können die Studierenden in Ausbildung als Ergänzungskraft in Kindertageseinrichtungen in den förderrelevanten Anstellungsschlüssel eingerechnet werden. In Variante 1 ist im ersten Jahr keine Einrechnung möglich, im zweiten und dritten Ausbildungsjahr jeweils in Höhe von max. 50 % und im vierten Ausbildungsjahr in Höhe von max. 100 %. In den Varianten 2 und 3 kann im ersten Ausbildungsjahr keine Einrechnung in den Anstellungsschlüssel erfolgen, im zweiten Ausbildungsjahr in Höhe von max. 50 % und im dritten Ausbildungsjahr in Höhe von max. 100 %. Diese Regelung eröffnet den Trägern und Einrichtungen die notwendige Flexibilität bei der Entscheidung, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Einrechnung in den einzelnen Ausbildungsjahren angemessen ist.

### 2.8 Berücksichtigung der Vergütung beim Entgelt für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (nach §§ 27ff SGB VIII)

Während der Ausbildung kann die Vergütung der Studierenden in Ausbildung im Tagessatz einer sozialpädagogischen Einrichtung, die Leistungen gemäß §§ 27ff und § 35a SGB VIII erbringt, berücksichtigt werden, sofern die örtlich zuständige regionale Kommission Kinder- und Jugendhilfe (Re-Ko) zustimmt.

### 2.9 Berücksichtigung der Vergütung in der Jugendarbeit

Im Bereich der Jugendarbeit können in den bestehenden bzw. noch zu verhandelnden Grundlagenverträgen zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe zur Förderung von Personalstellen Bestimmungen aufgenommen werden, nach denen die Vergütung der Studierenden in Ausbildung berücksichtigt werden kann.

### 3. Interessensbekundung

Interessierte Fachakademien für Sozialpädagogik werden gebeten, mit geeigneten Trägern sozialpädagogischer Einrichtungen im jeweiligen Einzugsbereich Gespräche zu führen und sich **spätestens bis zum 18. Dezember 2015 (Ausschlussfrist) schriftlich**<sup>5</sup> beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst um eine Teilnahme am Schulversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) zu bewerben.

Die Bewerbung muss insbesondere folgende Unterlagen umfassen:

- vollständig ausgefülltes „Antragsformblatt zum Abhaken“,
- Kopie(n) der Kooperationsvereinbarung(en) zwischen Fachakademie und Träger(n) der sozialpädagogischen Einrichtung(en),
- vollständig ausgefüllte Excel-Vorlage „geplante Verteilung der Lernorte“.

Um die Bewerberlage vorab schon einschätzen zu können, werden ernsthaft interessierte Fachakademien für Sozialpädagogik gebeten, Ihr Interesse unter Nennung der angestrebten Variante bis zum 5. Oktober 2015 per E-Mail an OStR Reichel ([Philipp.Reichel@stmbw.bayern.de](mailto:Philipp.Reichel@stmbw.bayern.de)) zu bekunden.

### 4. Weiteres Verfahren

Das Staatsministerium wird nach Sichtung der eingereichten Bewerbungen im Februar/März 2016 die Fachakademien für Sozialpädagogik auswählen, die am Schulversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) teilnehmen.

Im Sommer 2016 wird das Staatsministerium die Details des Schulversuchs (v. a. Abschlussprüfung zum Ende der Ausbildung und staatliche Anerkennung) durch eine Bekanntmachung regeln. Die am Schulversuch teilnehmenden Fachakademien werden in dieser Bekanntmachung veröffentlicht. Der Schulversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) umfasst voraussichtlich den Zeitraum vom 1. August 2016 bis zum

---

<sup>5</sup> Die vollständig ausgefüllte Excel-Vorlage „geplante Verteilung der Lernorte“ muss zusätzlich zeitgleich per E-Mail an OStR Reichel ([Philipp.Reichel@stmbw.bayern.de](mailto:Philipp.Reichel@stmbw.bayern.de)) versandt werden.

31. Juli 2021. In diesem Zeitraum können zwei Ausbildungsdurchgänge in Variante 1 und drei Ausbildungsdurchgänge in Varianten 2 und 3 durchgeführt werden.

Die Regierungen (Bereiche 1 und 4), die Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie die kommunalen Spitzenverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens. Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege wird gebeten, dieses Schreiben an die jeweiligen Mitglieder weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Werner Lucha  
Leitender Ministerialrat